



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 20. September 2017

Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zu der vorgeschlagenen Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

1. Mantelerlass/Ausführungsbestimmungen im Allgemein

Die vorliegenden Ordnungsbestimmungen tragen zur Transparenz und Klarheit bei, wie die Reform Altersvorsorge 2020 konkret umgesetzt werden soll. Der Gemeinderat erachtet die Bestimmungen als zielführend und heisst sie im Grundsatz gut. Die zeitlichen Vorgaben des geplanten Inkrafttretens sind jedoch knapp bemessen.

2. Verordnung über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVV)

Der Gemeinderat begrüsst die Klarstellung, dass sich Personen, die das Referenzalter bereits vor dem Inkrafttreten der Reform Altersvorsorge 2020 erreicht haben, jedoch das 70. Altersjahr erst nach dem Inkrafttreten beenden, Beitragszeiten und Einkommen noch anrechnen können (E-Schlussbestimmungen Buchstabe c). Er bedauert jedoch, dass nur nach Inkrafttreten erzielte Einkommen und Beitragszeiten berücksichtigt werden können. Einem Teil von Erwerbstätigen wird mit dieser Beschränkung die Möglichkeit genommen, die Altersrente zu verbessern.

3. Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

In seiner Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat festgehalten, dass ein teilweiser Vorbezug der Altersrente kein Anlass zur Änderung der Art der Inva-

liditätsbemessung sein darf. Der Gemeinderat teilt diese Ansicht und erachtet daher die Schaffung von Artikel 87 Absatz 1bis E-IVV als richtig und wichtig. So wird sichergestellt, dass der teilweise Vorbezug nicht als Revisionsgrund gehandhabt wird. Denn eine allfällige Herabsetzung bzw. Aufhebung der Invalidenrente könnte zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen.

4. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Die in Artikel 15a Absatz 1 E-ELV vorgesehene Präzisierung, dass wie bis anhin die wegen des Vorbezugs gekürzte Altersrente – unabhängig vom bezogenen Anteil der Rente – immer ganz anzurechnen ist, findet der Gemeinderat sinnvoll. So wird Klarheit geschaffen, so dass sich die Frage bezüglich eines allfälligen Verzichtseinkommens bzw. ein allfälliges Aufrechnen eines hypothetischen Einkommens nicht stellt.

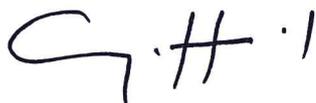
5. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Die Einführung des Mindestbetrags für den versicherten Lohn für Teilinvalide (Artikel 4 E-BVV) heisst der Gemeinderat gut. So kann eine gewisse Rentenhöhe garantiert werden, die ohne diese Massnahme aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes noch tiefer ausfallen würde. Allenfalls hätte dafür das Gemeinwesen mittels Sozialhilfe einzustehen.

Die Rentenleistungen sollen auch dann garantiert sein, wenn die versicherte Person vor dem 64. bzw. 65. Altersjahr aus dem Erwerbsleben ausscheidet, ob freiwillig oder nicht. Der Gemeinderat spricht sich deshalb bezüglich der E-Übergangsbestimmungen zu Buchstaben b und c (Zusätzliches Alterskonto für die Versicherten der Übergangsgeneration bzw. Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration) jeweils für die Variante 2 aus. Die Variante 2 entspricht zudem dem Willen des Gesetzgebers, der Rentenverluste aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes verhindern wollte.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber

Beilage: Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020